

TV Rätterschen Handball

STATUTEN

Im Text verwendete Abkürzungen:

Schweizerischer Handballverband	SHV
Handball Regionalverband Ost	HRV Ost
Generalversammlung	GV
Zivilgesetzbuch	ZGB

Alle Funktionen sind in der männlichen Form gehalten, schliessen aber die weibliche Form ein.

1. Name, Stellung, Zweck

Art. 1 TV Rätterschen Handball, gegründet 08.06.2006 als selbstständiger Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB. TV Rätterschen Handball hat seinen Sitz in Elsau. Gerichtsstand ist Elsau. **Name und Sitz**

Der Verein

Zweck

- pflegt das Handball spielen in den verschiedenen Bereichen und ist bestrebt, in allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu bieten
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Art. 2 TV Rätterschen Handball ist eine selbständige Riege des Turnverein Rätterschen (TVR) und verfügt somit über eigene Statuten, Rechnung und eigenen Vorstand. **Zugehörigkeit**
Der Verein ist Mitglied des HRV Ost, der dem SHV angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Die Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien: **Mitgliederkategorien**
- Aktiv-Mitglieder
- Passiv-Mitglieder
- Junioren
- Minis
- Ehren-Mitglieder
- Funktionäre

Art. 4 Als Aktiv-Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. **Aktiv-Mitglieder**

Art. 5 Passiv-Mitglied kann werden, wer sich für die Sache des Handballs oder sich für den Verein im Speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt. **Passiv-Mitglieder**

Art. 6 Jugendliche ab dem vollendeten 13. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können als Junioren aufgenommen werden. **Junioren**

Art. 7 Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr können als Minis aufgenommen werden. **Minis**

Art. 8 Ehren-Mitglieder werden durch den Vorstand ernannt und sind von der Bezahlung eines Mitgliedschaftsbeitrages entbunden (exklusiv persönliche SHV/HRV Ost Gebühren). Ansonsten haben sie alle Rechte und Pflichten eines Aktiv-Mitgliedes. **Ehren-Mitglied**

Art. 9 Gönner sind keine Vereinsmitglieder. Sie unterstützen TV Rätterschen Handball rein finanziell. Sie sind an der GV nicht stimmberechtigt. **Gönner**

Art. 10	Als Funktionäre kann auf Antrag des Vorstandes aufgenommen werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Funktion im administrativen und/oder technischen Bereich ausübt und nicht Aktiv- oder Junioren-Mitglied ist. Sie sind von der Bezahlung eines Mitgliedschaftsbeitrages entbunden.	Funktionäre
Art. 11	Trainer und Hilfstrainer werden vom Vorstand ernannt und sind Mitglieder im Verein gemäss Art. 3. Sie leiten eine Mannschaft administrativ und/oder sportlich.	Trainer und Hilfstrainer
Art. 12	Vorstandsmitglieder werden durch die GV gewählt. Vorstandsmitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied im Verein gemäss Artikel 3 ist.	Vorstandsmitglieder
Art. 13	TV Rätterschen Handball besteht aus Minis-, Junioren- und Aktiv-Mannschaften.	Mannschaften
Art. 14	Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet dem Trainer oder einem Vorstandsmitglied abzugeben und der Vorstand hat dem Eintritt zuzustimmen.	Eintritt
Art. 15	Der Austritt aus dem TV Rätterschen Handball oder Übertritt in eine andere Mitgliedschaftskategorie kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden (ausser bei einem Ausschluss). Austretende/Übertretende haben den Beitrag der aktuellen Mitgliedschaftskategorie für das laufende Jahr voll zu bezahlen. Anfallende Mehrkosten der neuen Mitgliedschaftskategorie sind ebenfalls voll zu bezahlen.	Austritt Übertritt
Art. 16	Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, den Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ausgeschlossene haben den Beitrag der aktuellen Mitgliedschaftskategorie für das laufende Jahr voll zu bezahlen.	Ausschluss

3. Rechte und Pflichten

Art. 17	An der GV sind Aktiv, Passiv- und Ehren-Mitglieder sowie Funktionäre stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.	Stimm- und Wahlrecht
Art. 18	Die Aktiv-Mitglieder, Junioren und Minis verpflichten sich, nach Möglichkeit die Trainings, Versammlungen und andere von der Generalversammlung beschlossene Anlässe zu besuchen.	Besuchspflicht
Art. 19	Alle Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Abgabe der unterschriebenen Anmeldung und endet mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Bei einem unterjährigen Eintritt entscheidet der Vorstand individuell über eine allfällige Reduktion des Mitgliedschaftsbeitrages für das laufende Jahr.	Beitragspflicht
Art. 20	Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder.	Versicherungspflicht
Art. 21	Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche Dritter.	Haftung
Art. 22	Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen des Vorstands zu unterziehen.	Vereinsinteressen

Art. 23	Muss eine Mannschaft, nachdem sie zur Meisterschaft angemeldet wurde, zurückgezogen werden, haften die verursachenden Spieler der betroffenen Mannschaft kollektiv für die dafür anfallenden Auslagen von TV Rätterschen Handball. Über eine allfällige Entbindung der dafür entstehenden Kosten entscheidet der Vorstand.	Haftung Mannschaftsrückzug
Art. 24	Der Vorstand wird Bussen, welche dem Verein durch Fehlverhalten seiner Mitglieder in Rechnung gestellt werden, direkt dem Verursacher weiterverrechnen. Über eine allfällige Entbindung, der dafür entstehenden Kosten, entscheidet der Vorstand.	Haftung Bussen
4. Organisation		
Art. 25	Die Organe des Vereins sind: - Generalversammlung (GV) - Vorstand (VR) - Rechnungsrevisoren - Kommissionen	Organe
Art. 26	Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie ist ordentlicherweise zu Beginn eines neuen Rechnungsjahres durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen: - Abnahme des Protokolls der letzten GV und Genehmigung - Orientierung Mitgliederstand - Genehmigung der Jahresrechnung und Budget sowie Entlastung des Vorstandes (Décharge) - Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie Genehmigung des Beitragsreglements - Festsetzung sowie Genehmigung des Spesenreglements - Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisoren, und Kommissionen - Orientierung Jahresprogramm - Anträge	Generalversammlung
Art. 27	Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Datum zu erfolgen. Anträge müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.	Einladung zur GV
Art. 28	Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktiv-Mitglieder, Funktionäre und den Vorstand obligatorisch. Für Junioren ab dem 16. Lebensjahr ist die Teilnahme erwünscht. Entschuldigungen sind schriftlich an den Präsidenten zu richten.	Teilnahme an GV
Art. 29	Die Einberufung einer ausserordentlichen GV unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen kann vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von 1/3 der Aktiv-Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden.	Ausserordentliche GV
Art. 30	Die Generalversammlung kann wahlweise als reales Treffen oder als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Personengruppe, welche die Generalversammlung einberuft, bestimmt auch die Durchführungsart.	Durchführung
Art. 31	Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.	Abstimmung Beschlussfassung

Art. 32	<p>Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.</p> <p>Das Beitragsreglement kann mit dem einfachen Mehr geändert werden.</p> <p>Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute (>50%), im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.</p>	Wahlen Abstimmungen
Art. 33	Für die Auflösung von TV Rätterschen Handball ist die Zustimmung von 2/3 aller an der GV anwesenden Mitglieder nötig.	Auflösung
Art. 34	Einzelne Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Eine Totalrevision der Statuten kann nur auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.	Revision der Statuten
Art. 35	<p>Der Vorstand setzt sich aus folgenden Funktionen zusammen:</p> <p>a) Präsident b) Leiter Finanzen c) Leiter Operations d) Leiter Kommunikation e) Leiter Spielbetrieb f) J&S Coach</p> <p>Die von der Generalversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedern amten jeweils für ein Jahr und sind wieder wählbar.</p> <p>Jedes Amt kann auch als Co-Amt durch mehrere Personen ausgeführt werden</p> <p>Der Vorstand kann eingeständig Beisitzer einsetzen, welche den Vorstand in beratender Funktion unterstützen</p>	Vorstand
Art. 36	Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.	Einberufung
Art. 37	Der Vorstand vertritt TV Rätterschen Handball nach aussen. Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien rechtsverbindlich.	Kompetenz
Art. 38	Der Vorstand hat über das gesamte Vermögen (exklusiv Abrechnungskonto) Kollektivunterschrift zu zweien. Um die anfallenden Zahlungen des laufenden Rechnungsjahres zu tätigen hat der Leiter Finanzen für das Abrechnungskonto die Einzelunterschrift.	Zeichnungs- Berechtigung
Art. 39	Der Präsident leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit anderen Vereinen. Er ist verpflichtet Konferenzen des HRV OST sowie die Delegiertenversammlung zu besuchen.	Präsident
Art. 40	Der Leiter Finanzen verwaltet die Konten und führt die Mitgliederbeitragsliste. Er erstellt zu Handen der GV die Jahresrechnung und das Budget.	Leiter Finanzen
Art. 41	Ist verantwortlich für die Organisation der Vereinsanlässe, der Heimspiele, den Kioskbetrieb und die Zeitnehmer - und Schiedsrichtereinsätze.	Leiter Operations
Art. 42	Der Leiter Kommunikation führt ein Protokoll von Versammlungen und Sitzungen. Weiter kümmert er sich um das Sponsoring und um die Beiträge in den Medien.	Leiter Kommunikation
Art. 43	Der Leiter Spielbetrieb organisiert die Zusammensetzung der Mannschaften, das Lizenzwesen und die Ausbildung der Breitenschiedsrichter.	Leiter Spielbetrieb
Art. 44	Der J&S Coach meldet bei J&S Amt Kurse und Lager an und rechnet diese pünktlich ab. Weiter sorgt er sich um die Aus- und Weiterbildung der Trainer. Er ist nur in beratender Form im Vorstand.	J&S Coach

Art. 45	Den Trainern obliegt die Leitung der Trainings (die Hilfstrainer unterstützen sie dabei). Der Trainer leitet in der Regel die Trainings. Es wird erwünscht, dass die Kurse und die Leiterkonferenzen des SHV und des HRV Ost sowie die Kurse des J+S besucht werden. TV Rätterschen Handball unterstützt wenn möglich die Trainer und Hilfstrainer dabei finanziell.	Trainer
Art. 46	Die Hilfstrainer unterstützen die Mannschaftsleiter bei der Ausübung der handballerischen Tätigkeiten. Stellvertretung der Trainer bei deren Abwesenheit.	Hilfstrainer
Art. 47	Zur Prüfung der Jahresrechnung amten zwei Rechnungsrevisoren. Es müssen von der GV immer drei Revisoren gewählt sein, d.h. 1. Revisor, 2. Revisor, Ersatzrevisor. Jedes Jahr scheidet der 1. Revisor aus, und die beiden andern rücken nach. An jeder GV ist ein neuer Ersatzrevisor zu wählen. Der ausscheidende Revisor kann wieder als Ersatzrevisor gewählt werden. Die Rechnungsrevisoren gehören nicht dem Vorstand an. Sie haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Décharge zu stellen.	Rechnungsrevisoren
Art. 48	Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der Generalversammlung Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand sowie der GV Rechenschaft schuldig.	Kommissionen
5. Finanzen (Kassawesen)		
Art. 49	Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus: <ul style="list-style-type: none"> ■ Mitgliederbeiträgen ■ den Erlösen aus Veranstaltungen und handballerischen Anlässen ■ den Zinsen des Vereinsvermögens ■ Gönnerbeiträgen ■ freiwilligen Spenden und Schenkungen ■ Erträge aus Subventionen ■ Sponsoring 	Einnahmen
Art. 50	Die Ausgaben setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Verbandsabgaben ■ Anschaffung von Material ■ Trainerspesen ■ Schiedsrichter-Kosten ■ Spesen, Verwaltungskosten, Hallenentschädigungen ■ alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben 	Ausgaben
Art. 51	Der frei verfügbare Kredit des Vorstandes pro Jahr für ausserordentliche Auslagen beträgt CHF 1000.-- und ist im Jahresbudget nicht enthalten.	Vorstandskredit
Art. 52	Das Vereins- und Rechnungsjahr schliesst jeweils auf den 30. April.	Vereinsjahr
Art. 53	Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich an der GV festgelegt. Der Mitgliederbeitrag beträgt in jedem Falle maximal Fr. 250.- Die finanzielle Beitragspflicht der Mitglieder wird in einem separaten Beitragsreglement, welches einen integrierenden Bestandteil der Statuten bildet, festgehalten.	Mitgliederbeitrag
Art. 54	Die Aufwände der Funktionäre, Trainer und Vorstandsmitglieder werden als Pauschalspesen in einem separaten Spesenreglement, welches einen integrierenden Bestandteil der Statuten bildet, festgehalten.	Spesenreglement
Art. 55	Für die Verbindlichkeiten von TV Rätterschen Handball haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.	Haftbarkeit

6. Schlussbestimmungen

- | | | |
|----------------|---|-----------------------------|
| Art. 56 | Im Falle einer Auflösung von TV Rätterschen Handball ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem Turnverein Rätterschen zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung. Sollte dieser nicht mehr bestehen, ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem hiesigen Gemeinderat zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung. | Übergang |
| Art. 57 | Bei Unklarheiten oder in Streitfällen sind die Organe der Dachorganisationen anzurufen und deren Statuten und Reglemente insbesondere das Wettspielreglement und das Rechtspflegereglement des HRV OST zur Klärung beizuziehen. | Streitfälle |
| Art. 58 | Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 30. Juni 2021 | Frühere Bestimmungen |
| Art. 59 | Diese Statuten wurden an der GV vom 2. Juli 2022 gutgeheissen und treten unverzüglich in Kraft. | Inkrafttreten |